

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

29 (10.4.1847)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1847 im Umfang des Großherzogthums 1 fl. 24 fr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

Die Rundschau.

N^o 29.

Karlsruhe, Samstag den 10. April

1847.

Herausgegeben von Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 fr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile berechnet.

Carlsruhe, bei Malsch & Vogel.

Heidelberg, bei Fr. Sabel.

Mannheim, bei H. Hoff.

Gemeingeist.

Der Gemeingeist hat zu seinem wesentlichen Charakter die Selbstverleugnung, nämlich die Geneigtheit, für die Verwirklichung eines Gesamtzwecks oder für die Beförderung des Gesamtwohles auch persönliche Opfer zu bringen, d. h. im Collisionssalle von selbsteigenen oder der eigenen Person näher liegenden Interessen mit jenen der Gesamtheit, welcher man angehört, die letzten vorzuziehen, ihnen also die ersten unterzuordnen, ja diese ganz aufzugeben, wenn jene es erheischen. Ein solcher Geist nun kann zwar wohl auch verbunden sein mit dem Standes- oder Corporations-, z. B. mit dem Adels- oder Zunftgeiste, ist es aber nicht nothwendig und nicht immer. Auf diesem wesentlichen Charakter des Gemeingeistes: willige, ja freudige Hintansetzung der eigenen persönlichen, und eben so der bloß particulären Interessen zum Frommen jener einer Gesamtheit oder eines weiteren Kreises, haben wir nun den Blick zu werfen. In ihm liegt das eigentliche Lebensprinzip und auch die einzige Bürgerschaft des Gedeihens der Gemeinwesen. Er ist die wahre Bürgertugend, deren Mangel durch nichts Anderes ersetzt werden kann; nicht durch jene des Gehorsams, welcher, wenn nicht durch den Gemeingeist eingeschärft und veredelt, nimmer Großes erzeugt; nicht durch die Schrecken der Gewalt, weil diese — ohnehin stets auf unsicherem Boden ruhend, — nur lahmen Knechtsdienst, — nicht aber energisches Streben sich zu Gebot stehen hat; nicht endlich durch die künstlichsten Einrichtungen und besterachteten Verfassungen und Gesetze, weil dieselben ohne den Gemeingeist, der ihre Bedeutung erfährt und liebend ihnen gehorcht, leicht zu leeren Formen oder bloßem Schall werden und je nach den Interessen der Einzelnen, der Nichtachtung oder listigen Umgehung, oder auch der muthwilligen Verdrehung und dem schändlichen Mißbrauche ausgesetzt sind. — Der Egoismus oder die Engherzigkeit, welche den Gegensatz des Gemeingeistes bildet, ist nicht nur in der Richtung der Gesinnung Einzelner, die da ihr persönliches Interesse jenem der Gesamtheit, der sie angehören, vorziehen, zu erkennen, sondern auch in jener von kleineren Gesamtheiten in ihrem Verhältnisse zu größeren, deren weiter reichender und höheren Zwecken gewidmeter Verband sie umschließt. Hier und dort sind Prinzip und Wirkung die nämlichen, und das Gesamtinteresse, z. B. einer kleinen Ortsgemeinde, stellt sich gegenüber von dem der großen Staatsgemeinde, ja selbst dieses in Vergleichung mit dem eines noch größeren Bundesystems, als bloß particuläres dar, dessen Unterordnung unter das allgemeinere (in einem den Zwecken des größeren Verbandes entsprechenden Maße) eben sowohl durch Pflicht geboten und selbst von einer weisen

Politik gefordert wird, als solches bei der Collision der rein individuellen Interessen mit jenen irgend einer Gesamtheit der Fall ist. — Zur Verdeutlichung dieser allgemeinen Sätze mögen einige Beispiele dienen:

Der Gemeingeist macht den einzelnen Bürger willig nicht nur zur Uebernahme — nach Umständen zur unentgeltlichen Uebernahme der ihm durch Wahl oder Ernennung übertragenen Gemeindeämter und Dienste und zu deren unverdroffener, selbst mit Benachtheiligung des eigenen Haushalts verbundener Verwaltung (so weit die Pflicht des Familienvaters solches Opfer erlaubt), sondern er spornet ihn auch als einfachen Bürger an zu reger und thätiger Theilnahme an allen Angelegenheiten des gemeinen Wesens, sei es durch bedachtsame und treue Ausübung des Stimmrechts, sei es durch Belehrung, Warnung, Beförderung der Mitbürger, sei es durch patriotische Gaben aller Art, durch Opfer von Zeit, Kraft oder Gut, überhaupt durch nimmer ermüdenden Eifer in Rath und That. Der Egoismus dagegen entzieht sich, so viel er kann, den Gemeindediensten, oder, wenn er sie übernimmt oder sucht, so geschieht es nur in der Absicht, dadurch seinen eigenen Nutzen zu befördern, sei es mittelst der Amtsbefoldung, sei es mittelst der Dienstverwaltung selbst. Bei der Abgabe von Wahlstimmen sieht er nicht auf den Tüchtigsten und Würdigsten, sondern auf Denjenigen, dessen Wahl ihm — mittelbar oder unmittelbar, persönlichen Vortheil verheißt, oder auch irgend einer Leidenschaft Befriedigung gewährt. Von den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten hält er entweder aus Lauigkeit oder Theilnahmlosigkeit sich fern, oder er stimmt in der Gemeindeversammlung zum Frommen von persönlichen oder von Parteiwegen. Anstatt durch freiwillige Gaben und Opfer nach Vermögen das gemeine Wohl zu fördern, hält er vielmehr selbst die schuldigen Beiträge nach Möglichkeit zurück und sucht die Last des gemeinen Wesens so viel thöulich auf fremde Schultern zu wälzen, während er beflissen ist, die Wohlthaten des Vereins, mit Ausschluß oder Zurückdrängung der Uebrigen, sich selbst in möglichst reichem Maße zuzueignen. Seine ganze Richtung in all seinem Thun und Lassen geht auf Eringung solches persönlichen Gewinnes; und er scheut sich nicht, die Gunst Derer, welche ihm dazu behilflich sein, oder welche ihm entgegen auch Verdruß oder Schaden bereiten können, also insbesondere der Gemeindevorsteher und Staatsdiener, wohl auch der Brodherren, Kundenleute, überhaupt der Patrone aller Art, durch serviles Abstimmen nach ihrem Sinne und Interesse zu erkaufen.

Derselbe Egoismus findet auch in dem Verhältnisse zum Staate, d. h. in der Sphäre der staatsbürgerlichen

Rechte und Pflichten, manche, leider nur allzu lockende und allzu häufig benutzte Gelegenheit zur Neußerung. Selbst in absolutistischen Staaten gewährt es einen traurigen Anblick, wenn man die Bürger alles Interesse am öffentlichen Wohl um ihrer persönlichen, namentlich materiellen Interessen willen verlieren sieht; wenn sie, so klein auch der Kreis der ihnen noch erlaubten Freiheit des Redens und Handelns ist, denselben doch nicht mit patriotischem Eifer und Streben zu erfüllen wagen, sondern die Gunst des Dieners höher schätzen als das Verdienst der patriotischen Hingebung für des Vaterlandes Ehre und Glück. Aber unendlich verwerflicher und heillosler ist solche Richtung und Gesinnung in constitutionellen Staaten, als deren Begriff und Wesen ein von allen mündigen Staatsangehörigen deutlich erkanntes und liebend verfolgtes Gesamtinteresse und einen in solcher Sphäre sich frei äussernden Gesamtwillen fordert und voraussetzt, und deren Verfassung eben auch auf Erweckung und fortwährende Nahrung des patriotischen oder Gemeingeistigen berechnet ist. Wer unter einer solchen Verfassung lebt und keinen Gemeingeist im Busen trägt, der ist der Verfassung unwerth und wo die im Volke vorherrschende Richtung solchen Mangel an Gemeingeist verräth, da muß er eben sich selbst es zuschreiben, daß die Verfassung ihm statt zur Wohlthat, vielmehr zur Quelle der Schmach und des Verderbens wird. Bei den Wahlen zeigt sich der Gemeingeist daran, daß man seine Stimme rein im öffentlichen Interesse, d. h. in dem der Staatsgesamtheit nach seiner besten und aufrichtigsten Ueberzeugung abgibt, ohne irgend eine unlautere Nebenrücksicht und unbestochen durch Günst oder Ungünst, Hoffnung oder Furcht, Eifersucht oder ehrgeizige Selbstbewerbung. Wer sein Stimmrecht aus Faulheit oder Feigheit gar nicht ausübt, wer es ohne reife Ueberlegung, dem ersten besten Impulse folgend, ausübt, oder wer gar, aus einem der angeführten schlechten oder verächtlichen Motive, wissentlich einem Unwürdigen oder auch nur minder Würdigen seine Stimme gibt, der hat eben keinen Gemeingeist, ist charakterlos oder niederträchtig und macht sich für die heillosen Folgen, die seine Laune oder Pflichtvergessenheit haben kann, verantwortlich vor Gott und der Welt.

Noch weit schwerer allerdings ist die Verantwortlichkeit des Deputirten selbst für den Mißbrauch seines heiligen Amtes zu Ergründung von Privatvortheilen, oder auch schon für den Mißgebrauch oder auch nur lässigen Gebrauch desselben im Dienste der Gesamtheit. Doch ein solcher untreuer Volksvertreter ist nicht nur des Mangels an Gemeingeist zu zeihen, sondern des wirklichen Verraths am Volke und des Meineids

Eine der edelsten Neußerungen des staatsbürgerlichen Gemeingeistes ist die Theilnahme an allen Ereignissen im Staatsleben, sowohl bösen als guten, und nicht minder als an Regierungsacten, welche die Gesamtheit angehen, auch an jeder, irgend einem einzelnen Mitbürger, als solchem, widerfahrenen Unbill oder Rechtskränkung. Der Gemeininn der Gesellschaftsglieder zeigt sich alsdann zuvörderst in der Aufmerksamkeit auf dergleichen Ereignisse und in dem darauf gerichteten theilnehmenden Blicke, sodann in den Fällen, wo wirklich erduldetes Unrecht unverkennbar vorliegt, in der unverholenen Neußerung des dadurch aufgeregten Mitgefühls und in der eifrigen Ergreifung aller der Mittel der Abhilfe oder Rechtswiederherstellung, welche je nach den

besonderen Umständen der einzelnen Fälle, so wie nach den besonderen Verfassungen und Gesetzen jedes Landes erlaubt und ausführbar sind.

Unter den — wahren oder vermeintlichen — Partikularinteressen, in welchen so leicht der Gemeingeist untergeht, ist auch das kirchliche von Bedeutung. Wer mit fanatischem Eifer einen besondern Glauben zur Alleinherrschaft zu bringen strebt und von mehreren in demselben Staate neben einander und mit gleichem Rechte bestehenden Kirchen die eine zu unterdrücken sucht zu Gunsten der andern, und zu diesem Zwecke etwa die erste anfeindet, schmähzt, lästert und alle Genossen oder Freunde derselben ohne Unterlaß verunglimpft, verächtigt, auf solche Art die Brandfackel der Zwietracht in die Mitte einer vielleicht ohnehin schon in sich zerrissenen und darum an Hoffnungen verarmten Nation schleudert; wahrlich, der hat keinen Gemeingeist; er ist ein Engherziger, ein von Hochmuth aufgeblasener, ein des Bürgernamens Unwürdiger.

Welches sind wohl die nächstliegenden Mittel, den so unendlich wichtigen und wohlthätigen Gemeingeist einem Volke einzufloßen, oder ihn unter seinen Gliedern zu nähren, zu stärken, zur möglichst allgemeinen Herrschaft zu bringen? Hierauf ist die Antwort nahe liegend und leicht. Alles, was überhaupt den Verstand der Bürger aufklären, ihr Gemüth veredelnd kann, macht sie empfänglich für diese wie für jede andere Bürgertugend. In diesem Sinne also werde die Nationalerziehung geregelt. Sodann befördere man überhaupt die allgemeine Wohlfahrt, damit das Vaterland seinen Kindern theuer werde, und mache die Bürger bekannt mit den öffentlichen Angelegenheiten, damit sie Interesse daran nehmen, gewähre ihnen aber auch jenen Einfluß auf derselben Entscheidung, welche sie, je nach ihrer Bildungsstufe und dem Zusammenhange aller Verhältnisse, gefahrlos darauf auszuüben befähigt sind. Oeffentlichkeit also sei das Prinzip für alle Verhandlungen der die Gesamtheit oder irgend ein öffentliches Interesse berührenden Geschäfte; Freiheit der Rede und Schrift das Prinzip für die gegenseitige Gedankenmittheilung, und endlich politische Freiheit oder politisches Recht in einem eben jener Bildungsstufe entsprechenden Maße allen Volksklassen gewährt, das der Verfassung.

Doch, über diese Mittel ist nicht viel Redens nöthig. Man kennt sie wohl überall, aber nicht überall wendet man sie an, weil man auch nicht überall Dasjenige will, was sie bewirken sollen. Es gibt sogar eine Partei, welcher der Gemeingeist zuwider ist, ja gefährlich scheint. Blinder Gehorsam, willenlose Ergebung und demuthsvolle Anbetung sind ihr lieber.

Karl v. Rotteck.*)

(Das Denunziantenwesen.) Die Denunzianten sind zu allen Zeiten als die schändlichsten Mitglieder der menschlichen Gesellschaft mit dem Haß der Völker belastet worden.

Zur Zeit der griechischen und römischen Republiken und in der römischen Kaiserzeit waren es die Leute, welche die reichsten

*) Die Stimme des vereinigten v. Rotteck über wichtige Grundsätze und Angelegenheiten hier und da in Erinnerung zu bringen, halten wir in der gegenwärtigen Zeit nicht für unzumuthbar und darum haben wir seinem Artikel „Gemeingeist“ im Staatslexicon in gedrängtem Auszuge obige Sätze entnommen.

und angesehensten Bürger den herrschenden Tyrannen als ihre Feinde bezeichneten und nachdem sie dieselben dem gewissen Tode überliefert hatten, mit dem Tyrannen sich in ihr Vermögen theilten. Zur Zeit der kirchlichen Herrschaft Roms waren es die Menschen, welche ihre Mitbürger als angebliche Keger dem Scheiterhaufen der Inquisition überlieferten. In den neueren Zeiten beruhen die Staaten und Kirchen nicht mehr auf offener Gewalt, sondern auf einem äußern in einander greifenden Rechtssystem. Die Denunzianten der neuern Zeit können daher die außersehenen Opfer ihrer Verläumdung nicht mehr mit offener Gewalt überrumpeln und vernichten; nur durch im Finstern schleichende Lügen, durch giftiges Zungensicheln, durch böshafte Bemerkungen in offiziellen Berichten und durch Verläumdung in geheimen Unterredungen suchen sie nach und nach die ihnen verhassten Personen bei den hohen Behörden als Gegner der Regierung und der regierenden Personen, als Radikale — Revolutionäre und Jakobiner anzuschwärzen. Dergleichen Denunzianten bleiben gegen Mitglieder des eigentlichen Bürgerstandes beinahe immer erfolglos, weil die Regierung in der Regel keine Macht hat, solchen Bürgern ihren Unwillen fühlen zu lassen. Denunziationen gegen Bürger können bloß Unfrieden, Mißtrauen — Haß und wechselseitige Verfolgung in den bürgerlichen Kreisen selbst hervorrufen; freilich Unglück genug. Doch sind hier die unseligen Folgen des Denunziationswesens nicht so fühlbar und nicht so groß, als bei den Klassen der Staatsangehörigen, welche von der Regierung entweder direct abhängen, wie die Beamten, oder zu ihr doch in solcher Beziehung stehen, daß ihnen die Regierung Vortheile entziehen oder doch vorenthalten kann. Diese Klasse von Bürgern ist bei uns sehr groß, und gegen sie wirken die Denunziationen am nachtheiligsten. Die Beamten sind durch das Dienereidict gesichert, und wenn einer auch Feinde hat, findet er auf der andern Seite wieder Freunde, welche ihn schützen. Allein die letztere Klasse erfährt in der Regel von den gegen sie im Finstern schleichenden Denunziationen nichts, bis sie die Wirkungen derselben fühlt. Daß diese Wirkungen empfindlich seien, wird wohl Niemand leugnen wollen, der jemals eigene Erfahrungen darin gemacht hat. Es würde zu weit führen, all das Unheil aufzuzählen, das solche Denunziationen schon angerichtet haben. Es ist ja genug, daß Jedermann weiß, daß mit jeder Denunziation nur schändliche niederträchtige Absichten verbunden sind; wir wollen nur durch die Erzählung weniger Lokal-Erfahrungen darauf aufmerksam machen, mit welcher schamlosen Frechheit und offener Lügenhaftigkeit das Denunziantenwesen getrieben werden kann.

Früher wurden alle Die, welche einem gewissen Herrn ihr Mißfallen über eine Handlung zu bezeugen sich die Freiheit nahmen, als revolutionäre Schwindelhöpfe, weltstürmende Umwälzungspartei verschrien. Da aber mit jener Partei Leute gemeinschaftliche Sache machten, die mit Wort und That die Einführung der barmherzigen Schwestern befördern halfen, so wird wohl jeder halbverständige Mensch einsehen, daß jener Mißfallensbezeugung kaum politische sondern bloß moralische Beweggründe zu Grunde lagen, und daß also Alles, was die Denunzianten von Jakobinismus fabelten, handgreifliche Lüge war. Nachher mußten die für Radikale und Republikaner gelten, die sich nicht scheuten, einem Manne in seinem Unglücke die achtungsvolle Theilnahme zu bezeugen, die sowohl er als sein Geschick verdient hatten. Wenigstens wurden schon Manche deswegen offiziell als Radikale und Republikaner angebrüllt;

und es ist sogar ein anderer Beamter aufgefordert worden, einen seiner Leute, der sich bei jenen Festlichkeiten ganz unbedeutend betheiligte hatte, zu entlassen. Man sollte also glauben, daß man alle Andern in Ruhe lassen werde. Allein weit gefehlt! Beamte, die mit dem verhassten Gefierten nie in Berührung kamen, Andere, die sich sogar um den schwarzen Landsturm interessirten und nach Auflösung der Kammer in diesem Sinne arbeiteten und arbeiten ließen, werden nun ebenfalls verschrien; zufällige Regelspielgesellschaften werden als politische und radikale Klubs dargestellt, und dies sogar in offiziellen Berichten! Aber nicht nur eigentliche Staatsdiener, sondern auch andere Bedienstete, wie Commissäre und sogar Amtsactuale, werden denuncirt. Es ist Niemand mehr zu hoch oder zu nieder gestellt, um gegen dergleichen Angriffe gesichert zu sein. Ein Einwohner oder ein Durchreisender, der ein gewisses Gasthaus nicht besucht, darf versichert sein, daß man ihn als Feind der Regierung denuncirt. Wie weit man geht, auf welchem schändlichen Lügengewebe dies Denunziationswesen beruht, mag man daraus ersehen, daß jene Denunzianten einen Bürger, den sie um seinen Dienst zu bringen suchen, absichtlicher Beleidigungen hoher Beamten durch einen Mittelsmann beschuldigt und also jedenfalls auch als einen Jakobiner verschrien haben, während die Partei der Denunzianten den gleichen Bürger deswegen der Feigheit beschuldigt, daß er zur Deckung confiszirter Flugschriften jenes Mittelmannes nicht beitrage, und bei der Ankunft eines liberalen Deputirten den Postillon auffitzen lasse und davon fahre.

Mit einem Wort: jetzt wird Jeder verschrien, denuncirt und verfolgt, wer sich nicht dazu hergibt, einer gewissen Person als Handlanger bei Verfolgung ihrer persönlichen gehässigen Absichten zu dienen, oder die Lügenposaune vom Lobe der Herrlichkeit jener Person tönen zu lassen. Mit der Schändlichkeit und Schamlosigkeit der Gesinnung finden wir nun noch die rohe Brutalität in der Ausführung vereint. Rücksichten anderer Art verbieten uns den Vorhang von dieser Scene völlig aufzuziehen; wir hoffen, daß diese Andeutungen genügen mögen, sowohl das Publikum als die Regierung auf das Treiben jener Partei aufmerksam zu machen. — In einem benachbarten Amtsbezirk ist vor etlichen Jahren ein zum Tränken geführter Stier wegen angeblicher plötzlicher Wasserscheu von den Sanitätsbehörden des Bezirks untersucht worden, obgleich entfernt weder von wasserscheuen Stieren noch Hunden eine Spur zu finden war. Wenn man aber eines Stieres und des Schadens wegen, welchen ein Stier verursachen kann, so kostspielige Untersuchungen veranstaltet, so sollte man doch auch hoffen dürfen, daß vernünftige Leute abgeordnet werden, zu untersuchen, ob nicht wirklich vernunftscheue und wahrheitscheue Personen in gewissen Verhältnissen viel mehr Unheil und Verderben unter den Menschen anrichten, als bloß ein Stier; und man sollte wohl hoffen dürfen, daß solche vernunft- und wahrheitscheue Menschen von da entfernt werden, wo sie solches Unglück anrichten können.

In der vorigen Nummer sind zwei Artikel ohne Vorwissen des Herausgebers erschienen, lediglich aus einem Mißverständnisse, welches sich durch den Umstand erklärt, daß der Herausgeber nicht am Druckorte wohnt. Hätten wir die beiden Aufsätze in einem Regierungsorgane,

oder, wie man sich in neuester Zeit auszudrücken pflegt, in einem der Regierung befreundeten Organe gelesen, wir würden sie als ein Zeichen betrachtet haben, daß auch in jenen Kreisen die Kraft der öffentlichen Meinung den alten Forderungen des Rechtes Bahn zu brechen allmählig anfangen. Allein in dieses Blatt, welches niemals den Ausnahmestrafregeln gegen die Freiheit und die Rechte des Volkes die Eigenschaft gesetzlicher Bestimmungen zugesprochen und niemals die Ansicht theilen konnte, daß über Grundsätze zu unterhandeln und durch Zähmheit und Halbheit etwas Rechtes zu erringen sei, — in dieses Blatt würden wir sie nicht aufgenommen haben, ohne sie mit den geeignet scheinenden Bemerkungen zu begleiten. So würden wir bei dem ersten Aufsatze „Ueber die Pressegesetzgebung des Bundes“, welcher über die Grundlagen der betreffenden Verhandlungen Aufschluß gibt, nicht unterlassen haben zu bemerken, daß wir die Censur nicht für „bundesgesetzlich“ halten, weil die Pressefreiheit bundesgesetzlich und die Censur nur eine Ausnahmestrafregel ist, die mit der Bundesacte im Widerspruch steht. Wir würden bemerkt haben, daß von einer „Verdächtigung der Intentionen der Regierungen“ da nicht die Rede sein kann, wo man sich auf offenkundige Verheißungen und Grundgesetze einerseits beruft und ihnen die Thatfachen gegenüberstellt, zu denen auch die Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834 gehören; daß wir endlich ein Bundesgesetz, welches den einzelnen Staaten gestattet, Pressefreiheit zu geben, zwar, in so fern es uns die Censur vom Halse schafft, und in Baden z. B. dem Pressegesetz von 1831 zu seiner rechtlichen auch die tatsächliche Geltung wieder geben würde, gerne sehen, aber nicht als eine Erfüllung des Art. 18 betrachten könnten, wonach in allen deutschen Bundesstaaten Pressefreiheit bestehen soll.

Der zweite Aufsatz „über die dermalige Stellung der Opposition in den constitutionellen Bundesstaaten“ bewegt sich auf einem Felde, auf welchem uns der Verfasser weniger zu Hause scheint. Wir würden uns bei diesem Aufsatze zwar nicht berufen gefühlt haben, die Regierungen gegen die Behauptung in Schutz zu nehmen, daß sie geheime Allirte der Opposition bei deren Auftreten in Bezug auf den Bund oder die deutschen Großmächte nicht selten gewesen — hierüber mögen die Regierungsorgane Auskunft geben —; wir würden auch nicht in Abrede gestellt haben, daß die Regierungen der Unterstützung der Ständeversammlungen bedürfen, um das constitutionelle Prinzip im Bunde auszubilden. Allein zuzugeben, daß zu dem Zwecke die Opposition diesen Charakter ablegen und Regierungspartei werden müsse, fällt uns im Traume nicht ein, es müßte denn auf dem Wege geschehen, daß die Grundsätze der Opposition Regierungsgrundsätze würden. Was die Opposition bezüglich auf Bundesverhältnisse verlangt, ist die Erfüllung der Bundesacte, auch in den Bestimmungen, welche die Rechte aller Deutschen und die freie innere Entwicklung der einzelnen souveränen Bundesglieder betreffen. Dies verlangt auch die öffentliche Meinung mit einem Nachdrucke, der mit der Einsicht der Nation wächst. Wenn — wie der betreffende Aufsatz voraussetzt — Preußen die Erwartungen erfüllt, die wir von ihm haben, und mit ihm die constitutionellen Staaten ihre Stimmen bei dem Bunde in gleicher Richtung geltend machen, dann haben sie die Ständeversammlungen und die öffentliche Meinung für sich. Es bedarf von Seiten der Opposition dann keiner Aenderung des Characters, sondern vielmehr der Folgerichtigkeit, des conse-

quenten Festhaltens ihrer Grundsätze. Leider haben wir in Deutschland noch um die Vorbedingungen eines gesunden Staatslebens, um die wesentlichsten, und gesetzlich zugesicherten Rechte freier Völker zu kämpfen. Bevor diese Rechtsforderungen befriedigt sind, dürfen wir nicht ablassen vom Kampfe für dieselben, am wenigsten, wenn wir dem Ziele nahe zu sein glauben. Wir besorgen aber auch einen solchen Beweis von Unfähigkeit, von Mangel an Einsicht und Ueberfluß an einfältigster Gutmüthigkeit nicht, wenn wir auf die Erscheinungen der Zeit, auf die große Bewegung in Deutschland blicken, und stimmen — was die Opposition in Preußen betrifft — mit den Schlussworten des angeführten Aufsatzes ein: Der 11. April wird entscheiden, ob wir recht gesehen haben.

Verschiedenes.

— Die Errichtung einer Hypotheken- und Wechselbank in Stuttgart soll der Ausführung nahe sein und das Haus Rothschild sich mit der Hälfte des Kapitals theiligen wollen.

— In den Vereinscollektiven für 1846 soll sich gegen die früheren Jahre ein bedeutender Ausfall ergeben haben, namentlich von Colonialwaaren und Tabak.

— Die hannöverschen Stände haben das Schußgeld der Juden aufgehoben.

— Die kurhessischen Stände sind auf den 17. Mai einberufen; die großen Anstrengungen zur Einwirkung auf die Wahlen haben nur geringen Erfolg gehabt, indem viele Mitglieder der Opposition wieder gewählt worden sind.

— In Amsterdam ist ein badisches Consulat errichtet und diese Stelle dem Handelsmann George de Beauclair übertragen worden.

— In den Vereinigten Staaten werden unter den Deutschen Sammlungen für Karl Heinen veranstaltet. Es ist nun zu besorgen, daß den hessischen Handwerksgehilfen das Wandern nach Nordamerika und der Aufenthalt daselbst, und den Nordamerikanern der Eintritt in Preußen verboten werde.

— Der Stadtverordnete Raveaur in Köln war wegen angeblicher Beleidigung eines Officiers bei den Ereignissen des 3. u. 4. August 1846 zu achtzigem Gefängnisse verurtheilt worden; beim Austritt aus dem Arresthause wurde er von vielen Freunden empfangen und am Abend wurde ihm bei einem Mahle im Mainzer Hof ein silberner Ehrenbecher überreicht.

— König Karl Albert von Sardinien, welcher im Einverständnisse mit dem Papste eine italienisch-nationale Richtung eingeschlagen, den Jesuiten nicht mehr so hold ist, wie früher, auch durch die Projecte, den Hafen von Genua zu heben, und durch Eisenbahnen Verbindungen mit dem Bodensee und der Rhone herzustellen, in Collision mit Oesterreich gerathen, — ist bedenklich krank geworden.

— Den bayerischen Postbeamten ist durch eine neueste Bekanntmachung ausgegeben worden, das Geheimniß der Briefe heilig zu halten; den Entgegenhandelnden wird nicht nur mit dienstpolizeilicher, sondern auch mit strafrechtlicher Einschreitung gedroht.

Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Handlung.